

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

3. Gendarmerie

[urn:nbn:de:bsz:31-189879](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189879)

3. Gendarmerie.

Das Gendarmeriecorps hat die Aufgabe, über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Großherzogthums und über Beobachtung der desfalls bestehenden Geseze und Verordnungen zu wachen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldigen oder die wegen eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran Verdächtigen zu verfolgen, in den gesetzlich zulässigen Fällen festzuhalten und vor die zuständige Behörde zu bringen, endlich die Aufträge, die ihm in diesen Beziehungen von den Gerichts- und Polizeibehörden erteilt werden, zu vollziehen.

Als Landes-Polizeianstalt bildet das Gendarmeriecorps ein zusammenhängendes Ganze und ist dem Ministerium des Innern unterstellt.

Die innere Organisation desselben ist militärisch. Es besteht aus 492 Mann incl. Officiere und ist in 4 Districten und 54 Bezirke abgetheilt.

Corps-Commandeur

(mit dem Sitze in Carlsruhe):

Heinrich Delorme, Generalmajor. $\text{⊕}3.\text{mit} \text{⊗}.\text{⊗}.$

Bureauvorstand:

(Adjutant.)

Berthold Gemehl, Hauptmann. $\text{⊗}.\text{⊕}3.\text{⊗}2.\text{-F.} \text{⊗}.\text{⊗}.\text{5}.$

1 Zahlmeister, 1 Corpsfourier, 1 Wachtmeister als Actuar, 1 Gendarm als Bureaudiener.

Commandant des I. Districts

(mit dem Sitze in Constanz):

Ferdinand Horchler, Hauptmann. $\text{⊗}.\text{⊗}2.\text{-} \text{⊗}.$

Das Commando umfaßt die Bezirke der Kreise Constanz und Bilingen.

Commandant des II. Districts

(mit dem Sitze in Freiburg):

Heinrich Frhr. v. Bodmann, Oberstlieutenant. $\text{⊕}4.\text{m.} \text{⊗}.\text{-} \text{⊗}.\text{⊗}.$

Das Commando umfaßt die Bezirke der Kreise Waldshut, Lörrach und Freiburg.

Commandant des III. Districts

(mit dem Sitze in Karlsruhe):

Mathias Seel, Hauptmann. (X).-R.St.3.

Das Commando umfaßt die Bezirke der Kreise Offenburg, Baden und
Karlsruhe.

Commandant des IV. Districts

(mit dem Sitze in Mannheim):

Gustav Brückner, Oberlieutenant. (H).4.-(+).-X.-X.-P.R.N.4.

Das Commando umfaßt die Bezirke der Kreise Mannheim, Heidelberg
und Mosbach.

Jedem Districtscommandanten ist ein Oberwachtmeister beigegeben.

Die Bezirkscommandos haben ihren Sitz an jenem der Bezirksämter
und Amtsgerichte.

4. General-Landesarchiv.

Das General-Landesarchiv besteht aus einem Urkunden- und einem
Actenarchive.Im Urkundenarchive werden, nach den älteren und neueren geschieden,
aufbewahrt: die Staatsverträge, die Urkunden über Erwerbungen, Tausch-
verträge, Veräußerungen, Ablösungen, überhaupt über Verträge, wobei die
Staatsregierung theilhaftig ist; ferner die Obligationen und Cautionen
derjenigen Privaten, welche gegen die Staatsregierung eine specielle Ver-
pflichtung oder Haftbarkeit haben, sodann die Depositen in Werthpapieren
und Faustpfand-Verträgen, welche in den Geschäftskreis der Centralbehörden
und Anstalten fallen.Alle Acten der verschiedenen Staatsbehörden sollen, sobald 50 Jahre
von Erledigung des betreffenden Gegenstandes verflossen sind, und soweit
nicht einzelne Acten als der ferneren Erhaltung unwerth zur Vertilgung
ausgegeben werden, in das Generalarchiv zur Aufbewahrung abgeliefert
werden.Ueber die Gesuche um Erlaubniß zur Benützung des General-Landes-
archivs, sowie zur Einsichts- und Abschriftsnahme von einzelnen Urkunden
oder Acten, sei es zu wissenschaftlichen oder practischen Zwecken, entscheidet
das Ministerium des Innern.